

Satzung des Reit- und Voltigiervereins (RVV) Bromskirchen

§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Reit- und Voltigierverein Bromskirchen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen Reit und Voltigierverein Bromskirchen e.V. führen. Der Verein hat seinen Sitz in 59969 Bromskirchen.

Der Verein wird nach der Eintragung ins Vereinsregister Mitglied des LSB Hessen e.V. in Frankfurt und durch den Kreisreiterbund Waldeck-Frankenberg Mitglied im Pferdesportverband Hessen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der RVV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1.1 die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten und Voltigieren;

1.2 die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen;

1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;

1.4 die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit den Pferden;

1.5 die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;

1.6 die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;

1.7 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;

1.8 die Förderung des Therapeutischen Reitens;

1.9. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

2. Der Satzungszweck wird weiterhin verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Tätigwerden zu in Ziff. 1 genannten Zwecken.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen die bereits einem Reit- und

Voltigierverein angehören , müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten , die den Reit- und Voltigiersport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§4 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen;

1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;

1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren;

2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gemäß §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn sie mindestens 3 Monate zuvor schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands gekündigt worden ist.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

3.1 wenn es gegen die Satzung verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;

3.2 gegen §4 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;

3.3 seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Beiträge, Aufnahmegelder, Ablöseghelder für Arbeitsleistungen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegebern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch Einladung in Textform an die Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
- 4a. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens, sowie einen Internetauftritt entscheidet die Mitgliederversammlung.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - 1.1 die Wahl des Vorstandes;
 - 1.2 die Wahl der Mitglieder des Ehrenrats;
 - 1.3 die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern;

- 1.4 die Jahresrechnung;
- 1.5 die Entlastung des Vorstandes;
- 1.6 die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge, Aufnahmegelder und Umlagen;
- 1.7 die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
- 1.8 die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 8 Abs. 4 dieser Satzung.
- 2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- 3. In Angelegenheiten, die in dem Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§10 Vorstand

- 1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
- 2. Dem Vorstand gehören an:
 - 2.1 der Vorsitzende;
 - 2.2 der stellvertretende Vorsitzende;
 - 2.3 der Jugendwart ;
 - 2.4 der Kassierer
 - 2.5 der Schriftführer
 - 2.6 Sportwart Reiten
 - 2.7 Sportwart Voltigieren
 - 2.8. der stellvertretende Schriftführer
- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer; der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der drei genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren – vom Tag der Wahl an gerechnet- gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende ,der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassierer während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
- 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- 6. Die Beschlüsse des Vorstands sind in Textform zu dokumentieren und anschließend an die Vorstandsmitglieder zu verteilen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis beinhalten.
- 7. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem/elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§11 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand entscheidet über

- 1.1 die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- 1.2 die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- 1.3 die Führung der laufenden Geschäfte.

§12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bromskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Einfachheit halber wurde im Text auf die Verwendung der weiblichen Form neben der männlichen Form verzichtet.

Die vorstehende Satzung wurde am 03.03.2015 errichtet